STATUTEN DES VEREINS «Reiter-Weg-Verein Winterthur»

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen «Reiter-Weg-Verein Winterthur» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht ab 22.10.2019 auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnsitz des amtierenden Präsidenten.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 3

Der Verein «Reiter-Weg-Verein Winterthur» bezweckt:

- a) Felder und Wälder allen Kreisen der Bevölkerung möglichst unbeschränkt als Erholungsgebiet zur Verfügung zu halten.
- b) Konflikte zwischen Reiterschaft, Wegunterhaltsorganisationen und Dritten zu vermeiden und wenn nötig zu bereinigen.
- c) Gemeinsame Anliegen der Reiterschaft und der Wegeigentümerschaft gegenüber Dritten zu vertreten.

Eine freiwillige, solidarische Beteiligung der Reiterschaft am Unterhalt der Wege zu leisten.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Der Verein besteht aus:

- a) Halterinnen/Haltern von Pferden oder Ponys auf Gemeindegebiet Winterthur (Reiterschaft) als Aktivmitglieder mit Stimmrecht / Mitgliedschaft entsteht durch Zahlung des Sattellgeldes
- b) Eigentümerinnen/Eigentümern von Wegen auf Gemeindegebiet Winterthur, insbesondere Wegunterhaltsgenossenschaften und Holzkorporationen.
- c) Einer durch den Bereich Stadtgrün Winterthur bezeichneten Vertretung im Vorstand mit Stimmrecht.

Über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern gemäss Ziffern b) und c) entscheidet der Vorstand.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Für Pferde- und PonyhalterInnen automatisch bei Nichtbezahlung des Sattelgeldes für das laufende Vereinsjahr
- b) Austritt nach schriftlicher oder mündlicher Erklärung
- c) Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes
- d) Todesfall

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung besteht nicht.

Art. 6

Der Verein finanziert sich folgendermassen:

¹ Einnahmen:

a) Sattelgeld

jährliche Beiträge von Halterinnen/Halter pro Pferd oder Pony, welches in Winterthur geritten oder gefahren wird (Sattelgeld). Die Höhe des Sattelgeldes wird jährlich durch den Vorstand festgelegt. Die Zahlung des Sattelgeldes und somit auch die Mitgliedschaft im Verein basieren auf Freiwilligkeit. Die Mitglieder haben neben dem Sattelgeld keinen Jahresbeitrag/Mitgliederbeitrag zu entrichten.

b) Gönnerbeiträge

² Ausgaben:

Nach Abzug der Kosten für die Vereinsverwaltung wird der Restbetrag bis spätestens 31.12. des jeweiligen Jahres nach einem durch den Vorstand beschlossenen Schlüssel an die Wegunterhaltsorganisationen verteilt.

Die Vereinsleitung führt eine Buchhaltung. Rechnungsabschluss der Buchhaltung ist der 31. Dezember. Jedes Vereinsmitglied hat Anrecht auf Einsicht in die Buchführung. Die Revisoren haben an der ordentlichen Vereinsversammlung einen Bericht vorzulegen.

Für die Verbindlichkeiten der Interessengemeinschaft haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen.

IV. ORGANE

Art 6

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle (fakultativ)

A. Die Hauptversammlung

Art. 7

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich statt.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 8

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen.

Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 9

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle
- b) Festlegung der Höhe des Sattelgeldes
- c) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- d) Behandlung von Anträgen
- e) Änderung der Statuten
- f) Auflösung des Vereins

Art. 10

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident keinen Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei den natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B. Vorstand

Art. 11

Der Vorstand besteht aus:

a) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern

Die Vertretung von Stadtgrün Winterthur erfolgt von Amtes Wegen und wird nicht gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und wird für eine Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Auch bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten einfach. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 12

Innerhalb des Vorstandes gibt es folgende Ämter:

- a) Präsident
- b) Aktuar
- c) Kassier

Ämterkumulation ist zulässig. Der Vorstand ist für die Äufnung und Verteilung des Sattelgeldes zuständig.

Art. 13

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- d) Festlegung Verteilschlüssel bezüglich der Einnahmen aus dem Sattelgeld

Art. 14

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.

C. Revisionsstelle

Art. 15

Sind folgende zwei Kriterien in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten, so muss der Verein seine Buchführung durch eine von der Hauptversammlung gewählte Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen:

- 1. Bilanzsumme von 10 Millionen Franken;
- 2. Umsatzerlös von 20 Millionen Franken;
- 3. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Sind vorstehende Kriterien nicht erfüllt, so muss dennoch eine Revisionsstelle gewählt werden, welche die Buchführung eingeschränkt prüft, wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt. Sind die vorstehenden Kriterien nicht erfüllt und sind alle Vereinsmitglieder damit einverstanden, so kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden.

Art. 16

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss nach Art. 69b Abs. 3 ZGB i.V.m. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein. Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat der Verein mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist der Verein zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Hauptversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Ist der Verein zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Hauptversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Art. 17

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen.

V. DAS VEREINSVERMÖGEN

Art. 18

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus Sattelgeldern, allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

Art. 19

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 20

Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist Dreiviertel-Mehrheit notwendig.

Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Hauptversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.

Art. 21

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Hauptversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung genehmigt.

Winterthur, den 22.10.2019

Der Präsident:

Der Aktuar: